

## Informationen zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in),

die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) enthält in § 10 detaillierte Regelungen über das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der einzelnen Klassen. Gemäß § 74 Abs. 1 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde von diesem Grundsatz in **begründeten** Einzelfällen eine Ausnahme erteilen.

Wegen des besonderen Risikos junger Fahranfänger und wegen der erheblichen Bedeutung der körperlichen und geistigen Reife für ein Sicheres Führen von Kfz ist dabei aber ein **sehr strenger Maßstab** anzulegen.

Eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung darf grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich eine Regelung als eine vom Gesetz- oder Verordnungsgeber **nicht gewollte Härte** für die Betroffenen erweist, die **Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt** wird und das Individualinteresse an einer Regelabweichung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer überwiegt.

Es ist daher in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob

- zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen Wohnung und Ausbildungsplatz bestehen (auch mit längeren Wartezeiten),
- 
- auf eine andere Fahrerlaubnisklasse zurück gegriffen werden kann,
- Beförderungen durch Familienangehörige möglich sind (gewisse Erschwernisse müssen vorübergehend in Kauf genommen werden),
- sonstige Mitfahrgelegenheiten gegeben sind, oder
- eine Wohnsitznahme am Ausbildungsort sinnvoll erscheint.

Jede Ausnahmegenehmigung setzt **zwingend** voraus, dass

- sich die persönlichen Umstände des Antragstellers **wesentlich** von denen gleichaltriger Berufstätiger unterscheiden,
- ein Warten auf das Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters für den Bewerber aufgrund seiner persönlichen Umstände **unzumutbar** wäre und
- die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen in gleicher Weise gegeben ist wie bei Bewerbern, die das Mindestalter bereits erreicht haben (Nachweis im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung).

Um eine möglichst schnelle Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten, bittet Sie das Landratsamt daher, **fallbezogen** folgende Unterlagen beizufügen:

- die unterschriebene Einverständniserklärung für die medizinisch-psychologische Untersuchung
- eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses einschließlich der regelmäßigen Arbeitszeiten,
- eine Bescheinigung über den Schulbesuch einschließlich Unterrichtszeiten,
- Erläuterung der Umstände, die einen Rückgriff auf öffentliche Verkehrsmittel / andere Fahrerlaubnisklassen unmöglich machen (Fahrpläne etc.),
- Angaben zu Mitfahrgelegenheiten, insbesondere der Mitnahme durch Eltern, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen,
- eine Darstellung der bisherigen Beförderung zum Arbeitsplatz und eine kurze Erläuterung dazu, aus welchen Gründen diese Beförderung zukünftig nicht mehr möglich ist,
- sonstige besondere Umstände (Krankheiten, familiäre Veränderungen),
- für die Eltern: Angaben zum ausgeübten Beruf sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich der regelmäßigen Arbeitszeiten.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Teilnahme am Straßenverkehr ist mit erheblichen Risiken verbunden. Um diese Risiken zu minimieren, hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung empirischer Erkenntnisse bezüglich des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes für die einzelnen Fahrerlaubnisklassen verschiedene Altersstufen festgesetzt. Vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter kann daher nur in einem sehr begrenzten Umfang (in der Regel um höchstens ein Jahr) nach unten abgewichen werden.

Ausnahmen werden vorrangig nur bis zur nächstgelegenen Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle / Bahnhof) bzw. zur Hauptstelle des Ausbildungs-betriebs erteilt. Fahrten zu sonstigen Einsatzorten (Außenstellen / Baustellen) müssen grundsätzlich vom Arbeitgeber selbst durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auch noch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber selbst, z.B. im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit, einen Fußweg von 3 Kilometern für durchaus zumutbar hält.

Der Besuch einer weiter führenden Schule oder einer Ausbildungsstätte ist in der Regel immer mit längeren Wartezeiten und gewissen Reisestrapazen verbunden. Gerade bei Schülern können diese Wartezeiten z.B. auch durch Aufgabenerledigung / Lernen in den Räumen der Schule sinnvoll überbrückt werden.

Bei einer Kombination aus einem langen Arbeits- / Schultag und einer täglichen Fahrstrecke von mehr als 35 Kilometern einfacher Strecke ist das Anmieten einer Wohnung am Ausbildungsort aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Regel die deutlich bessere Lösung.

Kürzere Fahrstrecken können hingegen in der Regel auch mit einem Zweirad oder einem unter die Klasse AM fallenden Fahrzeug zurückgelegt werden. Diese Fahrerlaubnisklassen werden bei der Teilnahme am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“ mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B automatisch erteilt. Wirtschaftliche Aspekte (Erwerb der Fahrerlaubnis, zusätzlicher Ankauf entsprechender Fahrzeuge) spielen im Rahmen der Abwägung nur eine untergeordnete Rolle.

Widrige Witterungsverhältnisse können grundsätzlich nicht als unbillige Härte bezüglich der Benutzung anderer Fahrerlaubnisklassen herangezogen werden, da die Fahrweise den Witterungsverhältnissen anzupassen ist und sich somit keine erhöhte Gefährdungslage ergibt.

**Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei Vorlage eines negativen medizinisch-psychologischen Gutachtens unter Umständen dazu verpflichtet ist, Ihnen eine bereits erteilte Fahrerlaubnis (Klassen A1, B, L, M, AM, T) wieder zu entziehen.**

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung  
(Tel. 08551 57-235).

*Die Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung der Ausnahme Mindestalter der Klasse B beträgt 120,00 €.*

*Sofern keine Genehmigung erfolgen kann, muss die Hälfte der Gebühr in Rechnung gestellt werden (60,00 €).*